

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

I N H A L T

	Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen	11
4.2.4 Mehrjahresübersicht der Kennzahlen	11
4.2.5 Vermögenslage	12
4.2.6 Finanzlage	14
4.2.7 Ertragslage	15
4.2.8 Betriebszweige	17
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	178
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19

Anlagen zum Prüfungsbericht

- 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022
- 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- 3: Anhang 2022
- 4: Lagebericht 2022
- 5: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- 7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz
EGD	Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HELABA	Landesbank Hessen-Thüringen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBE	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Emmerich am Rhein
LIMV	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro
TWE	Technische Werke Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

1. Prüfungsauftrag

- 1 Die Betriebsleitung erteilte uns am 13. März 2023 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht der

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
- nachfolgend auch „KBE“ oder „Einrichtung“ genannt -

zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, nachdem der Betriebsausschuss uns in seiner Sitzung am 21. September 2022 zum Prüfer des Jahresabschlusses 2022 bestellt hatte. Der Auftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

- 2 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 13 der Betriebssatzung die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten.
- 3 Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB und § 103 GO NRW durchgeführten Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht ist an die geprüfte Einrichtung gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

- 4 Auftragsgemäß wurde unsere Berichterstattung um Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 6) erweitert.
- 5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

- 6 Mit den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg zur Beurteilung der Lage der Einrichtung im Jahresabschluss und Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung; dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Einrichtung unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen wirtschaftlichen Beurteilung der Lage der Einrichtung ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben; sie kann dem Betriebsausschuss als Grundlage seiner eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen.

- 7 Bezüglich des Geschäftsverlaufs im Geschäftsjahr 2022 und der Lage der Einrichtung ist Folgendes hervorzuheben:

Ertragslage

Das Jahresergebnis 2022 der KBE entspricht mit 809 T€ weitgehend dem im November 2021 vom Betriebsausschuss gebilligten Wirtschaftsplan (Abweichung -39 T€ oder 4,6 %) und überschreitet den Vorjahresüberschuss (760 T€) um 49 T€.

Aufgrund ungeklärter Fragen in 2021 zur Gebührenkalkulation im Zusammenhang mit dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 wurden in 2021 aus Vorsichtsgründen Rückstellungen (529 T€) in den Betriebszweigen Klärwerk und Kanal gebildet. Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr auf 447 T€ angepasst.

Vermögenslage

Die Verminderung der Bilanzsumme um 4.106 T€ ist

- auf der Aktivseite durch den Rückgang von Anlagevermögen und Finanzmitteln und
- auf der Passivseite durch den Abbau der Sonstigen Verbindlichkeiten
(Gebührenausschleichsrücklage)

begründet.

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass die Verminderung der Finanzmittel um 3.009 T€ im Wesentlichen auf der Abnahme der Verbindlichkeiten infolge der Inanspruchnahme der Gebührenausschleichsrücklage beruht. Der dementsprechend geringere operative Cashflow (-831 T€) und die Auszahlungen aus dem investiven Bereich (-2.694 T€) werden nur partiell durch den Finanz-Cashflow (516 T€) abgedeckt, so dass sich der Finanzmittelbestand um 3.009 T€ reduziert.

- 8 Zu der **künftigen Entwicklung** und den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** ist im Lagebericht der Betriebsleitung Folgendes ausgeführt:

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach den bestehenden Planungen von einem grundsätzlich dem Wirtschaftsplan entsprechenden Geschäftsverlauf ausgegangen. Die durch das OVG NRW-Urteil vom 17.05.2022 entstandenen Unsicherheiten im Bereich der Abwassergebühren sind nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW mit Inkrafttreten 15.12.2022 nicht mehr existent. Im investiven Bereich ist bei Sondermaßnahmen evtl. mit Verschiebungen zu rechnen.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist folgende Gebührenanpassungen aus:

- Erhöhung der Kanalbenutzungs-, Klärwerks- sowie Fäkalienabfuhrgebühren
- Senkung der Abfallentsorgungsgebühren
- Senkung der Straßenreinigungsgebühr und Erhöhung der Winterdienstgebühr
- Erhöhung der Friedhofsgebühren.

- 9 Die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Betriebs durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir insgesamt für angemessen und zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- 10 Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht der KBE. Unsere Prüfung war nicht explizit auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (Unterschlagung, Untreue, Ordnungswidrigkeiten) ausgerichtet.
- 11 Die Betriebsleitung der KBE trägt die Verantwortung für
- die Buchführung,
 - die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung, die dazu eingerichteten Kontrollen,
 - die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und
 - die uns gegenüber gemachten Angaben.
- 12 Unsere Aufgabe ist es,
- die Buchführung, die oben angeführten Unterlagen und die gemachten Angaben sowie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG)
- im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 13 Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 14 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Prüfungsauftrages.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- 15 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB, § 103 GO NRW und der Prüfungsverordnung für Eigenbetriebe unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- 16 Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Vorjahres. Der von uns geprüfte Vorjahresabschluss wurde mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 15. November 2022 festgestellt.
- 17 Die Ratsbeschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresüberschusses wurden in ortsüblicher Form am 22. März 2023 im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein bekannt gemacht.
- 18 Unsere Prüfungsstrategie wurde auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes entwickelt. Danach ist die Abschlussprüfung darauf auszurichten, dass Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Ziel der Prüfung ist die Entdeckung wesentlicher Fehler. Ausgehend von Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, der Beurteilung der Unternehmens- und Branchenrisiken und des rechnungslegungsbezogenen Kontrollumfeldes haben wir das Fehlerrisiko (Gefahr des Auftretens wesentlicher Fehler) für jede Jahresabschlussposition (Prüffeld) bestimmt. Unter Berücksichtigung dieses Risikoprofils wurde für jedes Prüffeld ein Prüfprogramm entwickelt, das die Art der durchzuführenden Prüfungshandlungen (Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und/oder einzelfallbezogene Prüfungshandlungen) festlegt sowie die zeitliche Abfolge der Prüfung und den Mitarbeitereinsatz plant. Soweit wir aufgrund funktionsfähiger Kontrollsysteme von der Richtigkeit der zu prüfenden Daten ausgehen konnten, wurde die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

- 19 Bei der Auswahl der zu prüfenden Elemente zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Rahmen von Funktions- und Einzelfallprüfungen haben wir überwiegend das bewusste Auswahlverfahren angewandt.
- 20 Schwerpunkt der Abschlussprüfung war im Berichtsjahr die Prüfung der Kundenforderungen und der Abgrenzung der Gebührenüber/-unterdeckungen sowie die Analyse wesentlicher Veränderungen von Bilanz- und GuV-Positionen.
- 21 Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag wurden lückenlos eingeholt.
- 22 Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über die innewohnenden Risiken und das interne Kontrollsystem sowie unter Berücksichtigung der internen Organisation und der Erfolgsfaktoren der Gesellschaft. Wir haben darüber hinaus die Datenerfassung und -aufbereitung im Lagebericht sowie die Plausibilität der Prognoseannahmen untersucht.
- 23 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir sinngemäß auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandards 720 („Berichterstattung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“) durchgeführt.
- 24 Wir haben die Prüfung im August 2023 durchgeführt. Die Betriebsleitung sowie die beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt.
- 25 Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 26 Die Buchführung und das Belegwesen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die aus den geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das rechnungslegungsbezogene DV-System die Sicherheit der Datenverarbeitung nicht gewährleistet.
- 27 Die Prüfung des internen Kontrollsystems und der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung erfolgten insoweit, als dies zur Beurteilung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

- 28 Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde in allen wesentlichen Belangen entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Größenabhängige, rechtsformgebundene und wirtschaftszweigspezifische Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung wurden beachtet.
- 29 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen unter Beachtung des Bewertungsstetigkeitsgebotes sowie der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen abgeleitet. Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträge und Protokolle des Betriebsausschusses, entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß im Jahresabschluss abgebildet.
- 30 Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Soweit Angaben statt in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden können, sind sie im Anhang enthalten.

4.1.3 Lagebericht

- 31 Der Lagebericht für das Berichtsjahr entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Er enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind im Lagebericht richtig dargestellt.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 32 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 33 Die Bilanzpolitik der Einrichtung ist von einem konservativen Grundverständnis geprägt, das in einer konsequenten Ausrichtung an der vollständigen Erfassung bilanzieller Risiken zum Ausdruck gelangt. Der Anhang enthält eine einzelpostenbezogene Darstellung der grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr eine Pensionsrückstellung für drei (Vorjahr: zwei) - bei KBE tätige - Beamte der Stadt Emmerich am Rhein passiviert. Für mittelbare pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken in Höhe von 300 T€ gebildet worden.

Für die Rückzahlung von Abwassergebühren (Grund: Widersprüche auf Grundlage des OVG NRW-Urteils vom 17. Mai 2022) wurde zum 31. Dezember 2021 eine ergebnismindernde Rückstellung in Höhe von 529 T€ gebildet, die im Berichtsjahr auf 447 T€ angepasst wurde. Die Rückstellungsbildung hat die Gebührenkalkulation nicht beeinflusst.

4.2.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen

- 34 Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.2.4 Mehrjahresübersicht von Kennzahlen

35

		2018	2019	2020	2021	2022
Bilanzkennzahlen						
Anlagevermögen	T€	77.033	75.583	75.753	75.113	73.830
Anlagendeckungsgrad ¹	%	103,8	106,6	109,2	111,0	113,2
Investitionen Anlagevermögen	T€	3.461	2.601	4.400	3.752	3.191
Liquidität 3. Grades ²	%	140,9	165,7	197,7	185,5	278,5
Eigenkapitalquote ³	%	31,1	31,2	31,2	30,1	31,53
Verschuldungsgrad ⁴	%	221,7	220,4	220,6	232,4	217,2
GuV-Kennzahlen						
Umsatzerlöse (ohne Bauhofzuschuss)	T€	15.192	15.716	16.381	15.987	16.805
Umsatz pro Mitarbeiter	T€	271	269	264	262	275
Personalaufwand	T€	2.798	2.986	3.109	3.155	3.608
Personalaufwand je Mitarbeiter	T€	50	51	50	52	59
Jahresergebnis	T€	1.372	1.267	1.275	760	809
Mitarbeiter ⁵	Anzahl	56	59	62	61	61

¹ Anlagendeckungsgrad = lang- und mittelfristig gebundenes Kapital : Anlagevermögen

² Liquidität 3. Grades = kurzfristiges Vermögen : kurzfristiges Fremdkapital

³ Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme

⁴ Verschuldungsgrad = Fremdkapital : Eigenkapital

⁵ im Jahresdurchschnitt ohne Auszubildende

4.2.5 Vermögenslage

36

	31.12.2022	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	73	85	-12	-14,1
Sachanlagen	71.350	72.119	-769	-1,1
Finanzanlagen	2.407	2.909	-502	-17,3
Mittel- und langfristiges Vermögen	73.830	75.113	-1.283	-1,7
Vorräte	61	40	+21	52,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	806	2.840	-2.034	-71,6
Forderungen gegen Stadt	3.679	1.471	+2.208	>100
Sonstige Vermögensgegenstände	0	6	-6	-100,0
Finanzmittelbestand	10.616	13.625	-3.009	-22,1
Rechnungsabgrenzungsposten	1	4	-3	-75,0
Kurzfristiges Vermögen	15.163	17.986	-2.823	-15,7
BILANZSUMME	88.993	93.099	-4.106	-4,4
Eigenkapital	28.059	28.010	+49	0,2
Sonderposten aus Landeszuweisungen	9.568	9.568	0	0,0
Baukostenzuschüsse	4.791	4.982	-191	-3,8
Pensionsrückstellungen	1.262	1.121	+141	12,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	412	1.353	-941	-69,5
Sonstige Verbindlichkeiten	36.134	35.172	+962	2,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3.322	3.195	+127	4,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	55.489	55.391	+98	0,2
Sonstige Rückstellungen	807	863	-56	-6,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	507	256	+251	98,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	421	471	-50	-10,6
Sonstige Verbindlichkeiten	3.710	8.108	-4.398	-54,2
Kurzfristiges Fremdkapital	5.445	9.698	-4.253	-43,9

Analyse wesentlicher Veränderungen:

	T€	Erläuterungen
Sachanlagen	- 769	Investitionen < Abschreibungen
Finanzanlagen	- 502	Darlehenstilgung Stadt Emmerich
Forderungen an die Stadt	+ 2.208	Abfallentsorgung und Straßenreinigung
Kundenforderungen	- 2.034	Abrechnung mit GroBeinleiter
Finanzmittelbestand	- 3.009	siehe Punkt 4.2.6 „Finanzlage“
Übrige	+ 12	
AKTIVA / PASSIVA (Delta)	- 4.106	
Eigenkapital	+ 49	Ausschüttung und Jahresüberschuss
Bankverbindlichkeiten	- 690	tilgungsbedingt
Sonstige Verbindlichkeiten	- 3.436	Gebührenaussgleich -3.075 T€
Übrige	- 29	

4.2.6 Finanzlage

37

	2022	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahresüberschuss	809	760	49
Abschreibungen Sachanlagen und immaterielle Vermögensposten	3.969	3.894	75
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	85	523	-438
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und andere zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-416	-840	424
Jahres-Cashflow	4.447	4.337	110
Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	8	2	6
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-186	-1.554	1.368
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	-4.556	1.242	-5.798
Operativer Cashflow	-287	4.027	-4.314
Anlagenabgänge (Erlöse)	497	496	1
Investitionen des Anlagevermögens	-3.191	-3.752	561
Investiver Cashflow (Anlagevermögen)	-2.694	-3.256	562
Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-760	-760	0
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	341	351	-10
Darlehensaufnahme	2.956	3.241	-285
Darlehenstilgung	-2.565	-1.215	-1.350
Finanz-Cashflow	-28	1.617	-1.645
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-3.009	2.388	-5.397
Finanzmittelbestand am 1.1.	13.625	11.237	2.388
Finanzmittelbestand am 31.12.	10.616	13.625	-3.009

Die Rückzahlung von bereits vereinnahmten Gebühren (insbesondere an GroÑeinleiter) führt zu einer Verminderung des operativen Cashflow um 4,3 Mio. € auf -0,3 Mio. €. Die Mittelabflüsse aus der operativen Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit (-2,7 Mio. €) haben zur Folge, dass sich der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag um 3,0 Mio. € verringert.

4.2.7 Ertragslage

38

	Ist	Vorjahr	Delta ¹	
	T€	T€	T€	%
Umsatz vor Bauhofzuschuss	16.805	15.987	+818	5,1
Betriebskostenzuschuss (Bauhof)	3.967	4.134	-167	-4,0
Umsatzerlöse	20.772	20.121	+651	3,2
Materialaufwand	9.114	9.353	+239	2,6
Rohertrag	11.658	10.768	+890	8,3
Personalaufwand	3.608	3.155	-453	-14,4
Abschreibungen	3.969	3.894	-75	-1,9
Sonstige betriebliche				
- Aufwendungen	1.085	821	-264	-32,2
- Erträge	340	339	+1	0,3
Sonstige Steuern	1	1	0	0,0
Betriebsergebnis	3.335	3.236	+99	3,1
Zinsergebnis	-2.526	-2.476	-50	-2,0
Jahresüberschuss	809	760	49	6,4

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Zusammensetzung des Jahresüberschusses nach Betriebszweigen:

	2022	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	-196	-326	130
Kanalnetz	1.047	839	208
Fäkalien	0	-1	1
Abwasser	851	512	339
Straßenreinigung	25	30	-5
Abfall	11	311	-300
Friedhöfe	-118	-57	-61
Bauhof/Grünflächen	40	-36	76
Jahresüberschuss	809	760	49
<i>nachrichtlich: Verwaltung</i>	<i>-1.004</i>	<i>-639</i>	<i>-365</i>

Erläuterung wesentlicher Veränderungen des Jahresüberschusses:

		T€
Umsatz	Kanal	579
	Klärwerk	548
	Abfallentsorgung	-290
	Zuschüsse Stadt	-167
Material	i.W. Sondermaßnahmen	+239
Personal	Tarifanpassung	-453
So. Aufwand	Wertberichtigung Forderungen	-128
Zinsergebnis	i.W. Zinsen TWE-Darlehen	-50
Übriges		-229
Delta Jahresüberschuss		49

4.2.8 Betriebszweige

	Abwasser		Straßenreinigung		Abfall		Friedhöfe		Bauhof		Gesamt		davon Verwaltung	
	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr	2022	Vorjahr
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	13.617	12.543	713	755	2.607	2.898	654	650	4.027	4.244	21.618	21.090	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	99	59	13	3	145	129	70	61	13	87	340	339	27	27
3. Materialaufwand	5.975	5.718	145	191	1.962	2.057	118	169	1.760	2.187	9.960	10.322	76	69
4. Personalaufwand	384	265	345	343	662	566	542	410	1.675	1.570	3.608	3.154	636	332
5. Abschreibungen	3.612	3.520	61	68	25	23	78	78	193	205	3.969	3.894	54	49
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	404	158	142	115	84	58	101	107	355	384	1.086	822	231	164
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17	18	0	0	3	3	0	0	1	2	21	23	34	37
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.507	2.447	8	11	11	15	3	4	17	22	2.546	2.499	68	89
9. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0
10. Jahresüberschuss	851	512	25	30	11	311	-118	-57	40	-36	809	760	-1.004	-639

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

- 39 Wir stellten bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 HGrG) fest, dass die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden.

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss im Berichtsjahr laut den uns vorliegenden Protokollen ausführlich über die Geschäftsentwicklung der Einrichtung unterrichtet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die nach § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines zukunftsgerichteten Überwachungssystems, grundsätzlich vorhanden und geeignet sind, um Entwicklungen, die den Fortbestand der KBE wesentlich beeinträchtigen können, frühzeitig erkennen zu können.

Die gesetzlich und nach den berufsständischen Verlautbarungen geforderten Angaben aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir in Anlage 7 („Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG [IDW PS 720]“) zusammengestellt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 40 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 4. September 2023



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Fuchs
Wirtschaftsprüfer


Engel
Wirtschaftsprüfer

Bei dem vorliegenden Prüfungsbericht handelt es sich um ein Ansichtsexemplar. Das rechtlich verbindliche Original exemplar liegt den gesetzlichen Vertretern vor.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Bilanz -

Anlage 1

A K T I V A	31.12.2022		Vorjahr		P A S S I V A	31.12.2022		Vorjahr	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen		73.830.561,88		75.112.538,71	A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	10.100.000,00		10.100.000,00	
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		72.814,00		84.834,00	II. Rücklagen				
					Allgemeine Rücklagen	1.406.493,19		1.406.493,19	
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklage	16.503.952,08		16.503.952,08	
1. Grundstücke und Bauten	3.790.034,01		3.701.297,01		IV. Bilanzgewinn	48.898,82	28.059.344,09	0,00	28.010.445,27
2. Technische Anlagen und Maschinen	65.969.652,00		66.791.388,00		B. Sonderposten aus Landeszuschüssen		9.567.824,24		9.567.824,24
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.314.362,00		1.503.870,00						
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	276.788,93	71.350.836,94	122.138,58	72.118.693,59	C. Empfangene Baukostenzuschüsse		4.791.200,00		4.982.260,00
III. Finanzanlagen					D. Rückstellungen				
Sonstige Ausleihungen		2.406.910,94		2.909.011,12	1. Pensionsrückstellungen	1.261.644,00		1.120.400,00	
B. Umlaufvermögen		15.161.409,93		17.982.993,90	2. Sonstige Rückstellungen	807.122,16	2.068.766,16	862.658,48	1.983.058,48
I. Vorräte					E. Verbindlichkeiten				
1. Unfertige Leistungen		60.588,49		39.716,61	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	919.085,22		1.609.410,66	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	420.429,46		471.864,10	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	806.468,59		2.839.842,62		3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0,00		0,00	
2. Forderungen gegen die Stadt	3.678.397,54		1.471.773,69		4. Sonstige Verbindlichkeiten	39.844.980,94	41.184.495,62	43.279.984,26	45.361.259,02
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.484.866,13	6.487,87	4.318.104,18	F. Rechnungsabgrenzungsposten		3.321.514,70		3.194.202,60
III. Guthaben bei Kreditinstituten		10.615.955,31		13.625.173,11					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.173,00		3.517,00					
		88.993.144,81		93.099.049,61			88.993.144,81		93.099.049,61

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Gewinn- und Verlustrechnung -

	2022		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		20.771.532,33		20.121.038,04
2. Sonstige betriebliche Erträge		339.374,93		339.123,57
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	266.845,71		289.372,29	
b) Abwasserabgabe und Beiträge an Abwasserverbände	8.846.546,80	9.113.392,51	9.063.992,74	9.353.365,03
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.594.479,55		2.386.673,37	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.013.571,70	3.608.051,25	767.979,21	3.154.652,58
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.969.149,75		3.894.459,86
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.083.902,19		820.987,89
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20.889,30		23.446,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.547.050,04		2.499.298,42
9. Ergebnis nach Steuern		810.250,82		760.844,00
10. Sonstige Steuern		1.211,00		703,00
11. Jahresüberschuss		809.039,82		760.141,00
12. Vorababführung		-760.141,00		-760.141,00
13. Bilanzgewinn		48.898,82		0,00

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022

1. ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des HGB und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

- Soweit Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben in den Anhang aufgenommen.
- Die grundsätzliche Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Bewertungskontinuität	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert gegenüber dem Vorjahr.	
Sachanlagen und immaterielles Vermögen	Bruttowerte Abschreibung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten linear über 3-40 Jahre
Vorräte	Bruttowerte Abschreibung	durchschnittliche Anschaffungskosten bei Ansatz niedrigerer Stichtagswerte
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Bruttowerte Abschreibung	Nominalwerte Berücksichtigung des Einzel- /Pauschalausfallrisikos über Wertberichtigungen
Sonderposten a) Landeszuweisungen	Gegenstand Auflösung Rechtsnorm	Zuschüsse für Abwasserinvestitionen bis 2001 keine § 17 Abs. 4 GemeindefinanzierungsG NRW
b) Abwasserabgabe	Gegenstand Auflösung Rechtsnorm	Baukostenzuschüsse (-> Sonderposten) und Nutzungsgelühren (-> passiver Rechnungsabgrenzungsposten) ▪ Zugang bis 2009: 4 bzw. 5 % p.a. ▪ Zugang ab 2009: gem. Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG

Anlage 3 / 2

Pensionsrückstellungen

a) unmittelbar

Bewertung	Teilwertverfahren
Biometrie	Richttafeln Heubeck 2018 G
Abzinsung	5 %

b) mittelbar

Gläubiger	Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse (RZVK), Köln
Gegenstand	Altersversorgung kommunaler Arbeitnehmer
Bewertung	Teilwertverfahren
Biometrie	Richttafeln Heubeck 2018 G
Rechnorm	Art. 28 Abs. 1 EG-HGB

Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Bruttowert	Ansatz des Erfüllungsbetrages
Abzinsung	- bei Längerfristigkeit (Restlaufzeit über ein Jahr) - Zinssatz Altersteilzeit 5 %

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Anlagenentwicklung ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Wesentlicher Inhalt der Forderungen:

- Kundenforderungen: Kanal- und Klärwerksgebühren
- Forderungen an die Stadt: Abfall-, und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Sonstige Rückstellungen

im Wesentlichen für Abwasserabgaben und Widersprüche gegen Gebührenbescheide

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
	T €	T €	T €	T €
- Kreditinstitute	919	507	280	132
- Lieferanten	420	420	0	0
- Sonstige	39.845	3.711	7.544	28.590
Gesamt	41.184	4.638	7.824	28.722

Die Stadt Emmerich am Rhein

- stimmt der Abtretung von Forderungen der TWE an die KBE/Stadt Emmerich am Rhein zu und
- verzichtet im Verhältnis zur HELABA (-> Forfaitierung der TWE-Forderungen) auf alle ihr gegen die TWE eventuell zustehenden Einwendungen und Einreden aus dem LMI-Vertrag (abstraktes Schuldanerkenntnis der Stadt gem. Vertrag vom 10.8.2005);
- haftet für etwaige, von der HELABA nach § 13c UStG zu entrichtende Umsatzsteuer.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GUV

Umsatzerlöse

	2022	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Klärwerk	5.848	5.343	505
Kanalnetz	7.732	7.171	561
Fäkalien	37	29	8
Abwasser	13.617	12.543	1.074
Straßenreinigung	713	755	-42
Abfall	2.607	2.898	-291
Friedhöfe	654	650	4
Bauhof/Grünflächen	4.027	4.244	-217
lt. Sparten-GuV	21.618	21.090	528
abzgl. Eigenverbrauch	-846	-969	123
lt. GuV	20.772	20.121	651

5. SONSTIGE ANGABEN

Finanzielle Verpflichtungen

Betriebsführung = 7,3 Mio. € p.a. (bis 31.12.2028)

Abfallentsorgung = 1,4 Mio. € p.a. (bis 31.12.2028)

Angaben zur Belegschaft

Durchschnittliche Zahl - getrennt nach Mitarbeitergruppen:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter/innen	58	59
Beamte	3	2
Summe	61	62
nachrichtlich: Auszubildende	5	3

Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 809 T€ in Höhe von 760 T€ an die Stadt Emmerich am Rhein auszuschütten und den verbleibenden Betrag in die allgemeine Rücklage einzustellen.

6. NACHTRAGSBERICHT

Besondere Vorgänge, die nach Ende des Bilanzstichtages eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, obwohl sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, liegen nicht vor.

7. ORGANE

		Name	Vorname	Beruf	Mitglied seit
Betriebsleiter		Vervoorst	Jochem	Leiter	ab 1.4.2022
		Antoni	Mark	Leiter	bis 31.3.2022
		Schaffeld	Helmut	stellv. Leiter	
Betriebsausschuss	1	Baars ²	Dieter	Sparkassenkaufmann	12.11.2020
	2	Berndsen	Peter	Unternehmensberater	12.11.2020
	3	Bißeling	Birgit	Rentnerin	12.11.2020
	4	Bongers ¹	Sandra	staatlich geprüfte Chemie-technikerin	12.11.2020
	5	Deller	Ralf	Dipl. Verwaltungswirt	12.11.2020
					(bis 15.03.2022)
	6	Gerritschen	Ludger	Lehrer	12.11.2020
	7	Gorgs	Hans Jürgen	Betriebswirt	12.11.2020
	8	Hawickenbrauck	Markus	Rechtsanwalt	29.06.2021
	9	Hövelmann	Gabriele	Heilerziehungspflegerin/Leitung LVR-Verbund HPH	12.11.2020
	10	Kukulies	Christoph	Beamter	12.11.2020
	11	Ludwig	Jan Ruben	Rechtsanwalt	12.11.2020
	12	Manthey	Klaus	Gesundheitsreferent	12.11.2020
	13	Peschel	Harald	Buchhalter	12.11.2020
	14	Seyrek	Sultan	Immobilienmaklerin	12.11.2020
	15	Sigmund	Joachim	Pensionär	12.11.2020
	16	Straver	Steffen	Betriebswirt Produktionsgartenbau	12.11.2020
	17	Trüpschuch	Elke	kfm. Angestellte	12.11.2020
	18	Weicht	Alfred	Kaufmann	12.11.2020

1) Vorsitzende(r)

2) Stellv. Vorsitzender

Vergütungen	Betriebsausschuss	insgesamt 2 T€
	Betriebsleiter	95 T€
	Stellv. Betriebsleiter	100 T€ (davon 20 T€ für Altersversorgung)
	Abschlussprüfer	25,5 T€

Emmerich am Rhein, 1. September 2023

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Jochem Vervoorst
 Betriebsleiter

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Wertberichtigungen				Restbuchwerte	
	31.12.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	31.12.2021	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	383	7	0	0	390	298	19	0	317	73	85
II. Sachanlagen	145.978	3.184	38	0	149.124	73.859	3.950	35	77.774	71.350	72.119
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.941	257	0	0	7.198	3.240	168	0	3.408	3.790	3.701
2. Technische Anlagen und Maschinen											
Klärwerk Emmerich	24.790	272	0	0	25.062	14.939	851	0	15.790	9.272	9.851
Druckrohrleitung Klärwerk Emmerich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanalnetz	109.255	2.375	27	18	111.621	52.416	2.622	24	55.014	56.607	56.839
sonstige	216	0	0	0	216	114	11	0	125	91	102
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.654	108	11	0	4.751	3.150	298	11	3.437	1.314	1.504
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	122	172	0	-18	276	0	0	0	0	276	122
III. Finanzanlagen	2.909	0	502	0	2.407	0	0	0	0	2.407	2.909
Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	2.909	0	502	0	2.407	0	0	0	0	2.407	2.909
Gesamt	149.270	3.191	540	0	151.921	74.157	3.969	35	78.091	73.830	75.113

Anlage zum Anhang

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

1. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage 2022

1.1 Ertragslage 2022

1.1.1 Ertragslage des Gesamtunternehmens

Ergebnis leicht
unter Plan

	Ist	Plan NT	Delta ¹
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	20.772	22.143	-1.371
Materialaufwand	9.114	10.741	1.627
Rohhertrag	11.658	11.402	256
Personalaufwand	3.608	3.358	-250
Abschreibungen	3.969	4.039	70
Sonstige betriebliche			
- Aufwendungen	1.085	743	-342
- Erträge	340	214	126
Sonstige Steuern	1	2	1
Betriebsergebnis	3.335	3.474	-139
Zinsergebnis	-2.526	-2.626	100
Jahresüberschuss	809	848	-39

¹ Vorzeichen in Abhängigkeit von der Ergebnisauswirkung

Jahresüberschuss

Das Jahresergebnis 2022 der KBE entspricht mit 809 T€ weitgehend dem im November 2021 vom Betriebsausschuss gebilligten Wirtschaftsplan (Abweichung -39 T€ oder 4,6 %) und überschreitet den Vorjahresüberschuss (760 T€) um 49 T€.

Es sei angemerkt, dass die KBE nicht gewinnorientiert wirtschaftet, sondern im Interesse des Gebührenzahlers den Prinzipien der Kostenminimierung und Kostendeckung verpflichtet ist. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss dient vornehmlich der Finanzierung der für den Wertschöpfungsprozess eingesetzten Vermögensgegenstände.

Gewinnabführung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 809 T€ in Höhe von 760 T€ an die Stadt Emmerich am Rhein auszuschütten und den verbleibenden Betrag in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Gebührenabrechnung	Die an den Gebührenzahler zurückzuzahlenden Gebühren haben sich im Berichtsjahr von 3,7 Mio. € auf 0,6 Mio. € vermindert, da die Gebührenrücklage zur Finanzierung der Gebührensätze verwendet wurde.
Sondereinfluss Vorjahr	Aufgrund ungeklärter Fragen in 2021 zur Gebührenkalkulation im Zusammenhang mit dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 wurden in 2021 aus Vorsichtsgründen Rückstellungen (529 T€) in den Betriebszweigen Klärwerk und Kanal gebildet. Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr auf 447 T€ angepasst.

1.1.2 Ertragslage der Betriebszweige

Plan-Ist-Vergleich

	Ist		Plan	Delta	
	2022	Vorjahr	2022	Delta	Plan
	T€	T€	T€	T€	T€
Klärwerk	-196	-326	-142	130	-54
Kanalnetz	1.047	839	827	208	220
Fäkalien	0	-1	-1	1	1
Abwasser	851	512	684	339	167
Straßenreinigung	25	30	22	-5	3
Abfall	11	311	19	-300	-8
Friedhöfe	-118	-57	-32	-61	-86
Bauhof/Grünflächen	40	-36	155	76	-115
Jahresüberschuss	809	760	848	49	-39
<i>nachrichtlich: Verwaltung</i>	<i>-1.004</i>	<i>-639</i>	<i>-656</i>	<i>-365</i>	<i>-348</i>

Die spartenspezifische Ergebnisveränderungen („Delta“) werden nachfolgend erläutert und begründet.

Verwaltung	Erläuterung	Spartenübergreifende Aufwendungen, die auf operative Betriebszweige umgelegt werden.		
	Ergebnis-Delta	Höhe	Vorjahr	- 365 T€
			Plan	- 348 T€
		Grund	Personalkosten	

Klärwerk	Erläuterungen	➤ Das Klärwerk-Ergebnis wird maßgeblich von den Großeinleitern bestimmt. Großeinleiter reduzieren zunehmend ihre Schmutzfrachten, d.h. ihr Gebührenanteil an den Kosten des Klärwerks nimmt ab. Soweit die Fixkosten des Klärwerks (technisch bedingt) nicht abgebaut werden können, führt diese Entwicklung zukünftig dazu, dass die übrigen Gebührenzahler einen höheren Kostenanteil finanzieren müssen. ➤ Außerplanmäßige Entwicklung aufgrund des Abwasser-Urteils des OVG NRW vom 17.5.2022. ➤ Jahresabschluss 2021: Bildung von Rückstellungen für Gebührenrückzahlungen von 235 T€ (Klärwerk) und 294 T€ (Kanalnetz) auf Basis von Schätzungen.
	Ergebnis-Delta	Höhe Vorjahr +130 T€ Plan - 54 T€ Grund Vorjahr: Rückstellungsbildung (235 T€) in 2021 aufgrund des OVG NRW-Urteils vom 17.5.2022.

Kanalnetz	Erläuterungen	- Das Kanalnetz-Ergebnis prägt den KBE-Jahresabschluss. - Begründung: Die hohe Vermögensbindung führt zu kalkulatorischen Mehr-Abschreibungen und Zinsen, die über die Umsatzlöse vom Gebührenzahler vergütet werden.
	Ergebnis-Delta	Höhe Vorjahr + 208 T€ Plan + 220 T€ Grund Vorjahr: Rückstellungsbildung (294 T€) aufgrund des OVG NRW-Urteils vom 17.5.2022.

Straßenreinigung	Erläuterung	Das Jahresergebnis ist planmäßig.
	Ergebnis-Delta	Höhe Vorjahr - 5 T€ Plan + 3 T€

Abfallentsorgung	Erläuterung	Ergebnisrückgang	
	Ergebnis-Delta	Höhe	Vorjahr - 300 T€ Plan - 8 T€
		Grund	höhere Personalkosten und geringere Rohmarge
Friedhöfe	Erläuterung	➤ geringe Plan-/Ist-Abweichungen ➤ Die Stadt gleicht Kostenunterdeckungen nicht (mehr) aus.	
	Ergebnis-Delta	Höhe	Vorjahr - 61 T€ Plan - 81 T€
		Grund	Personalkosten
Betriebshof/ Grünflächen	Erläuterungen	➤ Der Bauhof wird nicht durch den Gebührenzahler, sondern durch die Stadt (-> Zuschüsse) finanziert. ➤ Kostenbasierter Zuschussbedarf 3.967 T€¹ ./.. Zuschusszahlung 3.932 T€ = 35 T€ Ergebnisausgleich durch Stadt (davon 13 T€ für Sondermaßnahmen und 22 T€ für planmäßige Projekte).	
	Ergebnis-Delta	Höhe	Vorjahr + 76 T€ Plan - 115 T€
	Entwicklung	Die Diskrepanz zwischen der hohen Inflation (derzeit rd. 7 %) und der Budgetanpassung von lediglich 1 % p.a. (ca. 30 T€) führt - um Kostenunterdeckungen zu vermeiden - zwangsläufig zur Reduzierung des Leistungskatalogs des Bauhofs. Einsparpotentiale greifen nur bedingt, da zwei Drittel der Kosten gesetzlich oder vertraglich gebunden sind.	

¹ inkl. Sondermaßnahmen

1.2 Vermögenslage

	31.12.2022	Vorjahr	Delta	
	T€	T€	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	73	85	-12	-14,1
Sachanlagen	71.350	72.119	-769	-1,1
Finanzanlagen	2.407	2.909	-502	-17,3
Mittel- und langfristiges Vermögen	73.830	75.113	-1.283	-1,7
Vorräte	61	40	+21	52,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	806	2.840	-2.034	-71,6
Forderungen gegen Stadt	3.679	1.471	+2.208	>100
Sonstige Vermögensgegenstände	0	6	-6	-100,0
Finanzmittelbestand	10.616	13.625	-3.009	-22,1
Rechnungsabgrenzungsposten	1	4	-3	-75,0
Kurzfristiges Vermögen	15.163	17.986	-2.823	-15,7
BILANZSUMME	88.993	93.099	-4.106	-4,4
Eigenkapital	28.059	28.010	+49	0,2
Sonderposten aus Landeszuweisungen	9.568	9.568	0	0,0
Baukostenzuschüsse	4.791	4.982	-191	-3,8
Pensionsrückstellungen	1.262	1.121	+141	12,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	412	1.353	-941	-69,5
Sonstige Verbindlichkeiten	36.134	35.172	+962	2,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3.322	3.195	+127	4,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	55.489	55.391	+98	0,2
Sonstige Rückstellungen	807	863	-56	-6,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	507	256	+251	98,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	421	471	-50	-10,6
Sonstige Verbindlichkeiten	3.710	8.108	-4.398	-54,2
Kurzfristiges Fremdkapital	5.445	9.698	-4.253	-43,9

Die Verminderung der Bilanzsumme um 4.106 T€ ist

- auf der Aktivseite durch den Rückgang von Anlagevermögen und Finanzmitteln und
- auf der Passivseite durch den Abbau der Sonstigen Verbindlichkeiten (Gebührenausgleichsrücklage)

begründet.

1.3 Finanzlage

	2022	Vorjahr	Delta
	T€	T€	T€
Jahres-Cashflow	4.447	4.337	110
Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	8	2	6
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-186	-1.554	1.368
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	-4.556	1.242	-5.798
Operativer Cashflow	-287	4.027	-4.314
Anlagenabgänge (Erlöse)	497	496	1
Investitionen des Anlagevermögens	-3.191	-3.752	561
Investiver Cashflow (Anlagevermögen)	-2.694	-3.256	562
Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-760	-760	0
Ertragszuschüsse (Einzahlungen)	341	351	-10
Darlehensaufnahme	2.956	3.241	-285
Darlehenstilgung	-2.565	-1.215	-1.350
Finanz-Cashflow	-28	1.617	-1.645
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-3.009	2.388	-5.397
Finanzmittelbestand am 1.1.	13.625	11.237	2.388
Finanzmittelbestand am 31.12.	10.616	13.625	-3.009

Die Kapitalflussrechnung verdeutlicht, dass der Abbau Finanzmittel um 3.009 T€ im Wesentlichen auf der Abnahme der Verbindlichkeiten infolge der Inanspruchnahme der Gebührenausschüttungsrücklage beruht. Der dementsprechend geringere operative Cashflow (-287 T€), die Auszahlungen im investiven Bereich (-2.694 T€) und im Finanz-Cashflow (-28 T€) führen zu einer Verminderung des Finanzmittelbestandes um 3.009 T€.

2. Prognose 2023, Risiken und Chancen

Entwicklung	Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach den bestehenden Planungen von einem grundsätzlich dem Wirtschaftsplan entsprechenden Geschäftsverlauf ausgegangen. Die durch das OVG NRW-Urteil vom 17.05.2022 entstandenen Unsicherheiten im Bereich der Abwassergebühren sind nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes KAG NRW mit Inkrafttreten 15.12.2022 nicht mehr existent. Im investiven Bereich ist bei Sondermaßnahmen evtl. mit Verschiebungen zu rechnen.
Verwaltung	Planmäßiger Geschäftsverlauf.
Abwasser	Die Entwicklung im „Abwasser“ ist seit 2012 durch eine ständige Reduzierung der Einleitungsmengen und Frachten des größten Großeinleiters geprägt. Dieser hat seine Einleitmengen bis 2022 deutlich gesenkt. Die Verringerung der Abwassermenge und Frachten hat, bedingt durch den hohen Fixkostenanteil von weit über 80 %, zwangsläufig zu einer regelmäßigen Gebührenerhöhung – wie auch im Jahr 2023 - geführt.
Straßen- reinigung / Winterwartung	Der Betriebszweig ist durch Witterungseinflüsse vorbestimmt. Im Winter 2022/2023 war ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich. Auswirkungen auf den Gebührenbedarf werden sich erst im weiteren Verlaufe des Jahres 2023 erkennen lassen.
Abfall- entsorgung	Die Gebührenausgleichsrücklage für den Abfallbereich ist zum Stichtag 31.12.2022 deutlich positiv. Die Gebühr im Jahr 2023 konnte nach Nichtveränderung im Jahr 2022 leicht gesenkt werden.
Friedhöfe	Die Entwicklung verlief in den letzten Jahren wechselhaft. Zum Stichtag 31.12.2019 wurde das vorhandene Defizit gemäß Ratsbeschluss vom 17.12.2019 aus Haushaltsmitteln ausgeglichen. Dieser Beschluss schloss auch den Ausgleich eines in 2020 anfallenden Defizites ein. In den folgenden Jahren waren Gebührenerhöhungen notwendig.
Bauhof / Grünflächen	Der städtische Zuschussbedarf für das Jahr 2022 betrug 3.967 T€. Gemäß Haushaltsplan 2023 beträgt der Budgetansatz 5.198 T€. Bisher verläuft das Jahr planmäßig. Lediglich im investiven Bereich der Sondermaßnahmen könnte es zu Verschiebungen kommen.

Gebühren-
anpassungen
in 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 weist folgende Gebührenanpassungen aus:

- Erhöhung der Kanalbenutzungs-, Klärwerks- sowie Fäkalienabfuhrgebühren
- Senkung der Abfallentsorgungsgebühren
- Senkung der Straßenreinigungsgebühr und Erhöhung der Winterdienstgebühr
- Erhöhung der Friedhofsgebühren

Mit Stand zum 31.12.2022 weisen die Gebührenaussgleichsrücklagen der kostenrechnenden Einrichtungen Kanal, Fäkalien, Straßenreinigung sowie Abfall positive Werte (Kostenüberdeckungen = Gebühren > Kosten) auf, d.h. in der KBE-Bilanz bestehen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler. Die Gebührenaussgleichsrücklagen der kostenrechnenden Einrichtungen Klärwerk und Friedhof weisen hingegen negative Werte (Kostenunterdeckungen = Gebühren < Kosten) aus.

Emmerich am Rhein, 1. September 2023

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Jochem Vervoorst
(Betriebsleiter)

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein -eigenbetriebsähnliche Einrichtung										
Gründung	1996										
Sitz	Emmerich am Rhein										
Betriebssatzung	15.12.2009 (in der aktuellen Fassung vom 05.04.2014)										
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr										
Unternehmensgegenstand	Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe die Erfüllung der der Stadt Emmerich am Rhein obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, der Abfallbeseitigungspflicht, der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und -unterhaltung sowie das Friedhofswesen einschließlich Nebengeschäfte.										
Stammkapital	10.100.000,00 €										
Unternehmensträger	Stadt Emmerich										
Organe	a) Rat der Stadt Emmerich am Rhein b) Betriebsausschuss <table><tr><td>- Sandra Bongers</td><td>Vorsitzende</td></tr><tr><td>- Dieter Baars</td><td>stv. Vorsitzender</td></tr></table> Die übrigen Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang des Prüfungsberichtes (Anlage 3) namentlich aufgeführt. c) Betriebsleitung <table><tr><td>- Jochem Vervoorst</td><td>(ab 01.04.2022)</td></tr><tr><td>- Dipl.-Ing. Mark Antoni</td><td>(bis 31.03.2022)</td></tr><tr><td>- Helmut Schaffeld</td><td>(Stellvertreter)</td></tr></table>	- Sandra Bongers	Vorsitzende	- Dieter Baars	stv. Vorsitzender	- Jochem Vervoorst	(ab 01.04.2022)	- Dipl.-Ing. Mark Antoni	(bis 31.03.2022)	- Helmut Schaffeld	(Stellvertreter)
- Sandra Bongers	Vorsitzende										
- Dieter Baars	stv. Vorsitzender										
- Jochem Vervoorst	(ab 01.04.2022)										
- Dipl.-Ing. Mark Antoni	(bis 31.03.2022)										
- Helmut Schaffeld	(Stellvertreter)										

Wesentliche Beschlüsse	03.02.2022	- Abberufung (zum 31.03.2022) und Neuberufung (ab 01.04.2022) Betriebsleiter
	16.03.2022	- Änderung Investitionsplan Abwasser 2022 - Verabschiedung Betriebsleiter - Jahresrückblick 2021
	15.06.2022	- Änderung Investitionsplan Abwasser 2022
	22.09.2022	- Beratung des Jahresabschlusses 2021 a) Entlastung der Betriebsleitung b) Empfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Feststellung des Jahresabschlusses - Gewinnverwendung - Entlastung des Betriebsausschusses - Benennung des Abschlussprüfers - Kostenerhöhung Abfallentsorgung
	15.12.2022	- Gebührenanpassung zum 01.01.2022
	20.12.2022	- Satzungsänderungen Entwässerung, Abfall, Straßenreinigung, Friedhof, Grundstückentwässerung - Wirtschafts-/Investitionsplan 2023 - Vorabgewinnabführung an Stadt 760 T€
Steuerliche Verhältnisse	keine Steuerpflicht, soweit hoheitliche Betätigung	

2. Wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Wichtige Verträge

Vertragspartner der Stadt Emmerich am Rhein	Datum	Vertragsgegenstand	Laufzeit bis
GELSENWASSER AG	9.2.2004	Garantie- und Konsortialvertrag	31.12.2028
TWE	1.1.2004	Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) - Finanzierung Neuinvestitionen - Eigentumsübertragung an KBE - Betriebsführerschaft Abwasser	31.12.2028
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	21.9.2020	Restabfall + Altpapier und Schadstoffsammlung (Los 1 & 2 & 3) - Gestellung von Abfallbehältern - Erfassung, Einsammlung und Transport	31.12.2028
EGD	25.11.2004	EDV - Benutzung IT-Hardware - Serviceleistungen	

Anlagenfinanzierungsmodell TWE ./ KBE

	TWE	KBE
Abwasseranlagen	- Herstellung der Anlagen - Eigentumsübertrag an KBE ⇒ Forderung an KBE	- Eigentumserwerb von TWE - Aktivierung der Anlagen ⇒ Verbindlichkeiten an TWE
Refinanzierung	Abtretung der KBE-Forderungen an die HELABA	Darlehensaufnahme von TWE (Zinssatz 6,5 %, laufende Tilgung, Laufzeit über jeweils 30 Jahre)

2.2 Satzungen

Satzung	Beschlussdatum	Nachtrag (letzte Fassung)	
		Nr.	Datum
Betriebssatzung	20.12.2005		
Entwässerungssatzung	04.04.2017		
Entwässerungsgebührensatzung	16.12.2014	10	20.12.2012
Beitragssatzung zur			
Entwässerungssatzung	27.03.2007	2	20.12.2017
Grundstücksentwässerungsanlagen	04.03.1987	15	20.12.2021
Straßenreinigung (Gebühren)	12.12.2006	16	20.12.2021
Friedhofswesen	23.04.2008	1	14.12.2021
Friedhofsgebühren	11.12.2013	6	20.12.2021
Abfallentsorgung	25.09.2019		
Abfallentsorgungsgebühren	15.12.1999	14	20.12.2021
Benutzungsordnung Sperrgutannahme	16.12.2020	2	20.12.2021

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

INHALT

	Blatt
I. Erläuterungen zur Bilanz	2
Aktiva	2
Passiva	5
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11

I. Erläuterungen zur Bilanz**AKTIVA**

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
ANLAGEVERMÖGEN	73.830	75.113	-1.283	-1,7
Immaterielle Vermögensgegenstände	73	85	-12	
Sachanlagen	71.350	72.119	-769	
Finanzanlagen (Kassenkredit an Stadt)	2.407	2.909	-502	

Entwicklung	T€	T€
Stand 1.1.	75.113	75.753
Zugänge	3.191	3.752
Abschreibungen	-3.969	-3.894
Abgänge	-505	-498
Stand 31.12.	73.830	75.113

Anlagenspiegel Anlage 3 (Anhang)

Zugänge	Kanalnetz	2.547
	Klärwerk	478
	Übrige	166
		3.191

Abschreibungsquote Definition Abschreibungen des Geschäftsjahres dividiert durch durchschnittliche Anschaffungs-/Herstellungskosten

Höhe 2,6 % (Vorjahr: 2,6 %)

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
UMLAUFTERMÖGEN und RECHNUNGABGRENZUNG	<u>15.163</u>	<u>17.986</u>	-2.823	15,7
Vorräte	61	40	+21	
Forderungen				
aus Lieferungen und Leistungen	806	2.840	-2.034	
gegen die Stadt	3.679	1.471	+2.208	
Sonstige Vermögensgegenstände	0	6	-6	
Guthaben bei Kreditinstituten	10.616	13.625	-3.009	
Rechnungsabgrenzung	1	4	-3	

Vorräte im Wesentlichen Pumpenschacht, Straßenbaumaterial, Streusalz, Schilder und Baustelleneinrichtungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>806</u>	<u>2.840</u>	-2.034	71,6
Kanal- und Klärwerksgebühren				
Haushalte/Kleingewerbe	972	1.027	-55	
Großeinleiter	99	2.063	-1.964	
Friedhofsgebühren	178	168	+10	
Übrige	<u>206</u>	<u>97</u>	<u>+109</u>	
Bruttoforderungen	1.455	3.355	-1.900	
abzüglich Wertberichtigungen	-649	-515	-134	

KBE führt für die Betriebszweige Abwasser und Friedhof die Abrechnung und den Einzug der Gebühren durch. Die Veranlagung einschließlich Gebühreneinzug für die Betriebszweige Abfallentsorgung und Straßenreinigung wird unverändert von der Stadtverwaltung vorgenommen. Der Rückgang der Kanal- und Klärwerksgebühren für Großeinleiter ist auf Liquidierung der Vorjahresforderungen und die signifikant geringeren Schmutzeinleitung zurückzuführen.

Der Forderungsabbau ist im Wesentlichen auf die Begleichung von Vorjahresforderungen gegen Großeinleiter zurückzuführen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren Forderungen über 761 T€ älter als ein Jahr. Die Forderungen sind in Höhe von 606 T€ einzelwertberichtigt.

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Forderungen gegen die Stadt	<u>3.679</u>	<u>1.471</u>	+2.208	>100
Abfallgebühren	2.968	849	+2.119	
Straßenreinigungsgebühren	706	303	+403	
Übriges	5	319	-314	

Guthaben bei Kreditinstituten	<u>10.616</u>	<u>13.625</u>	-3.009	22,1
Veränderung:				
- Cashflow operative Tätigkeit			-831	
- Cashflow Nettoinvestitionen			-2.684	
- Cashflow Finanztätigkeit			+516	
			-3.009	

Die Verminderung der Guthaben bei Kreditinstituten ist maßgeblich auf Gebührenrückzahlungen (insbesondere bei Großeileitern) zurückzuführen.

PASSIVA

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Eigenkapital	28.059	28.010	+49	0,2

Entwicklung:

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Bilanz- gewinn	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€
Stand 31.12.2020	10.100	1.406	16.009	495	28.010
Gewinnverwendung	0	0	495	-495	0
Vorabausschüttung	0	0	0	-760	-760
Jahresüberschuss	0	0	0	760	760
Stand 31.12.2021	10.100	1.406	16.504	0	28.010
Gewinnverwendung	0	0	0	0	0
Vorabausschüttung	0	0	0	-760	-760
Jahresüberschuss	0	0	0	809	809
Stand 31.12.2022	10.100	1.406	16.504	49	28.059

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonderposten aus Landeszuweisungen¹	9.568	9.568	0	0,0

¹ Investitionspauschalen aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Landes NRW bis 2001 für investive Maßnahmen im Abwasserbereich.

Empfangene Baukostenzuschüsse**4.791****4.982****-191****3,8**

Entwicklung:

	31.12.2021	Auflösung	31.12.2022
	T€	T€	T€
Kanalanschlussbeitrag	298	-37	261
Hausanschlüsse	38	-7	31
Zuschüsse zum Klärwerk	433	-36	397
Grundstücksanschlussleitungen	4.213	-111	4.102
	4.982	-191	4.791

Mit Ausnahme der Investitionszuschüsse zum Klärwerk werden die Zuschüsse wie folgt aufgelöst:

Zugang	Auflösung	
	im Jahr des Zugangs	Folgejahre
bis 2008	2,5 % p.a.	5 % p.a.
ab 2009	50 % der Auflösung im Folgejahr	entsprechend der Nutzungs- dauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Pensionsrückstellungen	1.262	1.121	+141	12,6
unmittelbare Pensionsrückstellungen	962	821	+141	
mittelbare Pensionsrückstellungen	300	300	0	

unmittelbare Pensionsrückstellungen Ansprüche von vier (Vj.: drei) Anwärtern (Beamte) für die Beschäftigungszeiten bei KBE. Die Rückstellungserhöhung ist im Wesentlichen durch die Erhöhung des Berechtigtenkreises veranlasst.

mittelbare Pensionsrückstellungen Für pensionsähnliche Verpflichtungen aus tariflicher Altersversorgung, die über die Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse finanziert sind, ist in Vorjahren eine Rückstellung für mögliche Ausfallrisiken gebildet worden.

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Sonstige Rückstellungen	807	863	- 56	6,5

	31.12.2021	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
Urlaub	11	11	0	11	11
Gleitzeit	10	10	0	35	35
Berufsgenossenschaft	2	1	1	2	2
PERSONAL	23	22	1	48	48
Widersprüche Abwassergebühren	529	0	82	0	447
Abwasserabgabe	240	119	1	120	240
Jahresabschluss	35	25	0	25	35
ausstehende Rechnungen	36	9	0	10	37
GESCHÄFTSBEREICH	840	153	83	155	759
GESAMT	863	175	84	203	807

Abwassergebühren Gebührenrückzahlung für Widersprüche auf Grundlage des OVG NRW-Urteils vom 17.5.2022 (Schätzgröße). Die Rückstellungsbildung beeinflusst nicht die Gebührenkalkulation.

		31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
VERBINDLICHKEITEN und RECHNUNGSABGRENZUNG		<u>44.506</u>	<u>48.555</u>	-4.049	8,3
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten		919	1.609	-690	
aus Lieferungen und Leistungen		421	471	-50	
Sonstige		39.844	43.280	-3.436	
Rechnungsabgrenzung		3.322	3.195	+127	
Bankverbindlichkeiten		<u>919</u>	<u>1.609</u>	-690	42,3
Zusammensetzung					
Darlehen		913	1.592	-679	
Zinsabgrenzung		6	17	-11	
Lt. Bilanz		919	1.609	-794	
Restlaufzeiten					
bis 1 Jahr		507	256	+251	
1-5 Jahre		268	945	-677	
über 5 Jahre		144	408	-264	
Lt. Bilanz		919	1.609	-690	
Darlehen					
1.1.		1.592	2.364	-772	
Tilgung		-679	-772	+93	
31.12.		913	1.592	-679	
Zinsen					
Darlehenszinsen	T€	33	42	- 9	
Durchschnittszins	%	2,7	2,1	+0,6	

		31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige Verbindlichkeiten		39.844	43.280	-3.436	7,9
Darlehensverbindlichkeiten TWE		38.020	39.058	-1.038	
Gebührenaussgleich § 6 Abs. 2 KAG		572	3.647	-3.075	
Kreditorische Debitoren		1.248	549	+699	
Übrige		4	26	-22	
Restlaufzeiten					
	bis 1 Jahr	3.710	8.108		
	1-5 Jahre	7.544	7.112		
	über 5 Jahre	28.590	28.060		
	Lt. Bilanz	39.844	43.280		
Darlehen TWE					
	1.1.	39.058	35.486		
	Aufnahme	2.956	3.241		
	Tilgung	-1.886	-874		
	Abgrenzung	-2.108	1.205		
	31.12.	38.020	39.058		

Die Verbindlichkeiten betreffen den Erwerb von Anlagevermögen des Betriebsführers TWE. Die Darlehen sind über 30 Jahre zu tilgen und mit 6,5 % p.a. zu verzinsen. Die Darlehenszinsen wurden im Vorjahr abweichend vom Vorjahr erst nach dem Bilanzstichtag dem Bankkonto belastet.

TWE refinanziert sich mittels Abtretung der Forderungen (= KBE-Schulden) an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA).

Gebühren-
ausgleich Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre gegenüber dem Gebührenzahler auszugleichen.

	1.1.2022	Veränderung in 2022			31.12.2022
		Unter-/Überdeckung	nicht bilanziert	Umsatzerlöse ¹	
	T€	T€	T€	T€	T€
Klärwerk	2.099	-2.258	159	-2.099	0
Kanal	1.468	-1.307	0	-1.307	161
Fäkalien	20	0	0	0	20
Straßenreinigung	38	-24	0	-24	14
Abfall	22	355	0	355	377
Friedhof	0	-125	125	0	0
SUMME	3.647	-3.359	284	-3.075	572

¹ Umsatzminderung (+), Umsatzerhöhung (-)

Soweit eine Kostenüber-/unterdeckungen zu Forderungen an den Gebührenzahler führen, werden diese nur bis zur Höhe einer Verbindlichkeit von Null (im Berichtsjahr: Klärwerk, Friedhof) berücksichtigt, d.h. die Forderungen werden aus Vorsichtsgründen nicht bilanziert.

	31.12.2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Rechnungsabgrenzung	3.322	3.195	+127	4,0

	1.1.2022	Zugang	Auflösung	31.12.2022
	€	€	€	€
Nutzungsrechte Grabstellen	3.195	341	213	3.322

Gegenstand Bereits vereinnahmte Gebühren für den Erwerb und/oder die Verlängerung von Nutzungsrechten für Grabstellen (Auflösung über die Nutzungsdauer).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Umsatzerlöse	20.772	20.121	+651	3,2
Haushalte	1.858	2.604	-746	
Großeinleiter (nach Rückstellung)	1.562	2.582	-1.020	
Eigenverbrauch	280	373	-93	
Veränderung Gebührenaussgleich	2.099	-308	+2.407	
Klärwerksgebühren	5.799	5.251	+548	
Haushalte	3.472	3.835	-363	
Großeinleiter (nach Rückstellung)	2.439	2.613	-174	
Eigenverbrauch	353	361	-8	
Veränderung Gebührenaussgleich	1.307	183	+1.124	
Kanalgebühren	7.571	6.992	+579	
Haushalte	42	39	+3	
Veränderung Gebührenaussgleich	0	-5	+5	
Entwässerungsgebühren (Fäkalien)	42	34	+8	
Bestattungsgebühren	154	130	+24	
Kapellen-/Raumnutzungsgebühren	60	75	-15	
Rasenreihengrabpflege	75	67	+8	
Gräberbereitung/ -abräumung	57	63	-6	
Veränderung Gebührenaussgleich	0	10	-10	
Friedhofsgebühren	346	345	+1	
Straßenreinigung	476	578	-102	
Winterdienst	107	107	0	
Eigenverbrauch	91	104	-13	
Veränderung Gebührenaussgleich	23	-38	+61	
Straßenreinigungsgebühren	697	751	-54	

	2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€
Restmüllgebühren	1.381	1.372	+9
Restmüllgewichtsgebühren	927	923	+4
Biomüllgebühren	215	175	+40
Biomüllgewichtsgebühren	241	240	+1
Abfallbeseitigung	181	191	-10
Eigenverbrauch	18	18	0
Veränderung Gebührenaussgleich	-356	-22	-334
Abfallentsorgungsgebühren	2.607	2.897	-290
Baukostenzuschüsse	191	202	-11
Rechnungsabgrenzung	213	211	+2
Auflösungserlöse	404	413	-9
Aufstellung von Schildern etc.	23	26	-3
Sonstige Erlöse	7	9	-2
Eigenverbrauch	29	38	-9
Erlöse Bauhof	59	73	-14
Abrechnung Stadt Emmerich (s.u.)	3.967	4.134	-167
Grünpflege Friedhof	75	75	0
Mahnungen & Säumniszuschläge	13	28	-15
Landeszuweisungen Gräberpflege	20	18	+2
Übrige	19	79	-60
Sonstige Erlöse	4.094	4.334	-240
Umsatzerlöse (inkl. Eigenverbrauch)	21.619	21.090	+529
abzüglich Eigenverbrauchs	-847	-969	+122
Umsatzerlöse lt. GuV	20.772	20.121	+651

Zuschussabrechnung der Stadt Emmerich am Rhein für das Berichtsjahr:

	T€
Zuschuss gem. Haushaltsplan	22
Abrechnung Bauhof	13
Forderung an die Stadt	35

	2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€	%
Sonstige betriebliche Erträge	340	339	+1	0,3

Im Wesentlichen Zuschüsse für Lohnkosten von der Bundesagentur für Arbeit und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen.

Materialaufwand	9.114	9.353	-239	2,6
Betriebsführung Abwasserbeseitigung	5.606	5.270	+336	
Abfallentsorgung Rest- und Bioabfall	970	1.089	-119	
Abfallsammlung und -transport	912	839	+73	
Grünflächenpflege, Reparaturen	875	1.253	-378	
übrige Betriebsführung	323	439	-116	
Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	262	289	-27	
Abwasserabgabe	120	120	0	
Energie- und Wasserbezug	46	54	-8	

Betriebsführung Abwasser	Erhöhung wg. indexbasierter Anpassung
Grünflächenpflege, Reparaturen	Sondermaßnahmen Bauhof
Abfallentsorgung Rest- und Bioabfall	geringere Entsorgungstonnage

Personalaufwand	3.608	3.155	+453	14,4
Löhne und Gehälter	2.594	2.387	+207	
Sozialabgaben und Altersversorgung	1.014	768	+246	

Der Anstieg des Personalaufwands beruht neben der Tarifierhöhung und der Zuführung zur Pensionsrückstellung auf dem Anstieg der Mitarbeiterzahlen:

Mitarbeiter/innen	2022	Vorjahr
Beschäftigte	58	59
Beamte	3	2
Auszubildende	5	3
	66	64

	2022 T€	Vorjahr T€	Delta T€ %	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.085	821	+264	32,2
Kraftfahrzeugaufwendungen	380	318	+62	
Wertberichtigungen Forderungen	183	55	+128	
EDV-Aufwand	97	80	+17	
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	87	91	-4	
Versicherungsprämien	78	81	-3	
Telekommunikation	27	25	+2	
Jahresabschlusskosten	26	26	-1	
Porto und Frachten	21	22	-1	
übrige	185	123	+63	
Zinsergebnis	-2.526	-2.476	-50	2,0
Darlehenszinsen Forfaitierung TWE	-2.464	-2.384	-80	
Darlehenszinsen Bank	-33	-42	+9	
Verwarentgelte	-38	-54	+16	
übrige	-12	-19	+7	
Zinsaufwendungen	-2.547	-2.499	-48	
Zinserträge (Darlehen Stadt Emmerich)	21	23	-2	
Bilanzgewinn	49	0	+168	-
Jahresüberschuss	809	760	+49	
Vorababführung	-760	-760	0	

**Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäfte werden von dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung, entsprechenden Dienstanweisungen sowie den Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Die Verteilung der Aufgaben für die Betriebsleitung und die Überwachungsfunktion durch den Betriebsausschuss der KBE sind sachgerecht. Im Übrigen verweisen wir auf das Betriebsorganisationshandbuch KBE mit Stand vom 1. April 2011.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Betriebsausschuss tagte im Berichtsjahr sechsmal. Entsprechende Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter sowie sein Stellvertreter sind in keinem weiteren Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Aufgliederungen der Vergütungen der Organmitglieder sind im Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 24 Abs. 1 der EigVO NRW angegeben.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Betriebsorganisationshandbuch für KBE mit Stand zum 1. April 2011 mit Organigramm, Funktionsbeschreibung, Dienst-, Arbeits- und Betriebsanweisungen liegt vor. Eine Aktualisierung des Handbuches ist vorgesehen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass nicht nach den in a) genannten Anweisungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die Korruptionsprävention gelten die „Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein“ vom 6. Dezember 2004 der Stadt Emmerich am Rhein. Als korruptionsanfälliger Bereich wird darin u.a. das Beschaffungs- und Vergabewesen genannt. Durch die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit TWE wird der ganz überwiegende Teil der Investitionen des Betriebs von TWE durchgeführt, so dass durch die hier fehlenden Vergaben keine Korruptionsanfälligkeit besteht. Im Übrigen wird für die Vergabe auf die Einhaltung der entsprechenden „Vergaberichtlinien“ verwiesen; vgl. auch Antwort zu Frage (a), Fragenkreis 9.

Soweit eine Geringfügigkeitsgrenze von 40,00 € für Zuwendungen überschritten ist, ist dies dem Rechnungsprüfungsamt gemäß Ziffer 2.5 der o.a. Richtlinien anzuzeigen. Auskunftsgemäß lagen dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Anzeigen durch Mitarbeiter/-innen des KBE bei Beendigung unserer Prüfung nicht vor.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien in Form von Dienstanweisungen der KBE und der Stadt Emmerich am Rhein liegen vor. Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

Fragenkreis 3:**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist dem Aufgabenfeld der KBE angemessen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planeinhaltung wird zeitnah untersucht; auftretenden Planabweichungen wird nachgegangen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der KBE einschließlich der Gebührenkalkulation (Kostenrechnung) ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes abgestellt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG NRW für das Berichtsjahr wird im Erläuterungsteil unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ dargestellt. Bei Unterdeckungen handelt es sich um die Ansprüche, die nach dem KAG in einem Zeitraum von vier Jahren noch durch Anpassung der Gebühren ausgeglichen werden können (Wahlrecht). Eine Überdeckung ist (Pflicht) innerhalb von vier Jahren auszugleichen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätssteuerung und -überwachung wird durch die Buchhaltung vorgenommen; dazu werden die Salden aller Bankkonten täglich auf ein Geschäftskonto umgebucht und wöchentlich ein Zahlungslauf durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühreneinzug und Mahnungen obliegen KBE, während etwaige Zwangsvollstreckungen durch die Stadt Emmerich eingeleitet werden. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass insbesondere durch Personalfuktuation im kaufmännischen Bereich Forderungen teilweise nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden. Die Betriebsleitung beabsichtigt durch die Neubesetzung von Stellen und bereits eingeleitete Maßnahmen zur Prozessoptimierung, das Forderungsmanagement zu verbessern.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wesentliche Überwachungsaufgaben (z.B. Budgetkontrolle) werden von der Betriebsleitung wahrgenommen. Eine eigene Controllingstelle besteht aufgrund der geringen Betriebsgröße nicht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu (a) - (d):

KBE ist über § 10 Abs. 1 EigVO NRW verpflichtet, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Systemverantwortlicher ist der Betriebsleiter.

Das System sieht die kontinuierliche und regelmäßige Erhebung, Bewertung und Auswertung von Risiken vor. Die Bewertung berücksichtigt Risikokompensationen in Form von Versicherungen oder internen Kontrollmaßnahmen. Wesentliche Risiken (u.a. Grenzwertüberschreitung bei der Abwasserbeseitigung) werden dokumentiert und an den Betriebsausschuss kommuniziert. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Betriebsleitung die Risikobewertung jährlich im Rahmen einer Risikoinventur aktualisiert.

Fragenkreis 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu (a) - (f):

Derartige Geschäfte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht durchgeführt.

**Fragenkreis 6:
Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt, und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu (a) - (f):

Eine Innenrevision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Durch die örtliche Rechnungsprüfung können entsprechende Prüfungen wahrgenommen werden.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7:****Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Betriebsausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW. Ergänzende Regelungen enthält die Betriebsatzung. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass notwendige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht zutreffend.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der überwiegende Teil der Investitionen ergibt sich aus betriebstechnischen Erfordernissen unter Zugrundelegung der behördlichen Aufsicht unterliegenden Planungen wie Abwasserbeseitigungskonzept und Generalentwässerungsplänen in Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben. Über Gebühren gemäß KAG NRW werden diese refinanziert. Soweit die Investitionsauszahlungen im Betriebszweig Bauhof/Grünflächenpflege nicht über die Abschreibungsgegenwerte finanziert werden können, werden die erforderlichen Finanzmittel als interne Darlehen durch die übrigen Betriebszweige zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 (1) des LIMV wird im Betriebszweig Abwasser grundsätzlich TWE mit der Planung, Projektsteuerung und Überwachung, Bau und Finanzierung von Neuanlagen sowie von Modernisierungen und Sanierungen beauftragt. Weitere Einzelheiten (z.B. zu den Investitionsplanungen) hierzu sind in § 9 des Vertrages geregelt. Für die geplanten Investitionen sind zugleich Wertgrenzen definiert. Die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie Auftragsvergaben unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips sind in § 7 des LIMV geregelt.

Bei sonst gleichen Voraussetzungen soll aber möglichst heimischen Unternehmen der Vorzug bei Auftragsvergaben gegeben werden.

Im Innenverhältnis führt die GELSENWASSER AG für TWE die in § 9 (1) LIMV genannten Leistungen aus. Nach Aussage des Betriebsleiters wendet die GELSENWASSER AG dabei ihre konzerninternen Einkaufsrichtlinien an.

Zwischen den beteiligten Parteien finden zudem regelmäßige Abstimmungsgespräche statt, die eine begleitende Kontrolle von z.B. in der Ausführung befindlichen Aufträgen mit entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten (z.B. bei Auftragswertüberschreitungen) ermöglichen.

KBE hat zum Teil die Möglichkeit, die Plausibilität der Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch Abgleich mit Auftragsvergaben der Stadt Emmerich am Rhein (z.B. im Straßenbau) zu prüfen.

Investitionen, die eine direkte Weiterberechnung über Beiträge ermöglichen (z.B. Anschlusskostenbeiträge, Straßenausbaubeiträge) werden von KBE zum Teil gemeinsam mit der Stadt Emmerich am Rhein auf Grundlage der VOB ausgeschrieben und beauftragt.

Insgesamt wird damit unseres Erachtens der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei Investitionen hinreichend beachtet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Vorgänge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Von KBE wird eine Investitionskontrolle durchgeführt und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich nach unserem Kenntnisstand im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nicht zutreffend.

**Fragenkreis 9:
Vergaberegelnungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Die Regelnungen der VOB, VOL, HOAI und diesbezüglich bestehende Satzungsregelnungen wurden - soweit wir prüften - beachtet. Die Schwellenwerte der EU-Regelnungen wurden nicht erreicht.

Die Beachtung von Vergaberegelnungen betrifft ganz überwiegend den Betriebszweig Abwasser für den einschließlich der Durchführung von Investitionen und Sanierungen eine Betriebsführung durch TWE besteht. TWE hat sich gemäß § 7 LIMV verpflichtet, die entsprechenden Vergabeverfahren einzuhalten.

Im Übrigen ist für den Betrieb die Dienstanweisung (Verwaltungshandbuch der Stadt Emmerich) der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Dezember 2006 über die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach VOB bzw. VOL grundsätzlich bindend. Weitere Ausführungen dazu finden sich in einem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

In der Regel werden Konkurrenzangebote in Form von schriftlichen Preisanfragen eingeholt. Ausnahmen davon bestehen nur in Fällen geringen Umfangs und kurzfristiger Bereitstellung. Weitere Ausführungen dazu finden sich in dem Merkblatt des Betriebes aus Januar 2000.

**Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung steht nach unseren Feststellungen in Einklang mit § 14 der Betriebssatzung bzw. § 20 EigVO NRW.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung ist nach unseren Erkenntnissen sachgerecht und ausgewogen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor, und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ein entsprechender Berichterstattungswunsch ergab sich nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung lagen uns nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die D&O-Versicherung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für die versicherten Personen vor.

- g) Sofern Interessenkonflikte den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nicht zutreffend.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Uns sind keine Sachverhalte über nicht betriebsnotwendiges Vermögen bekannt geworden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf Grundlage vertraglicher Regelungen wurden bzw. werden die Investitionen im Abwasserbereich nahezu vollständig von TWE ausgeführt. Sie bestimmen den ganz überwiegenden Anteil der gesamten Investitionstätigkeit. Die Investitionen werden durch Darlehen der TWE auf Grundlage entsprechender vertraglicher Abreden finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht zutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

KBE ist Sondervermögen einer Gebietskörperschaft. Landesmittel sind KBE in 2022 für bestimmte Leistungen zur Friedhofsunterhaltung (19 T€) und für die Anschaffung eines ElektroKfz (22 T€) gewährt worden. Weiterhin hat KBE aus verschiedenen Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung rd. 137 T€ an „Lohnkostenzuschüssen“ erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Siehe Ziffer 4.2.7 („Ertragslage“) im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Fehlanzeige.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen KBE und TWE sind im Wesentlichen im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) geregelt. TWE erstellt Abwasseranlagen, die nach Fertigstellung von KBE jeweils gesondert abgenommen werden. Die anschließende Eigentumsübertragung der Anlagen wird von TWE über 30 Jahre kreditiert (Tilgung durch KBE, 6,5 % p.a.). Die von der Stadtverwaltung für KBE erbrachten Leistungen sind von der Stadt Emmerich am Rhein als Verwaltungskosten abgerechnet worden. Die Leistungen des Bauhofs werden zu Selbstkosten abgerechnet.

Konditionen sowie Handhabungen, die gegen getroffene Vereinbarungen verstoßen, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen der Abnahme werden die Projekte von der KBE geprüft und eventuelle Unrichtigkeiten beseitigt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht zutreffend.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

KBE hat einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

KBE ist hoheitlich tätig und damit nicht erwerbswirtschaftlich orientiert. Die Ertragslage wird - da gebührenfinanziert - weitgehend durch die gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW bestimmt. Die Kostendeckung für den Bauhof wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt aufgebracht. Eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll erwirtschaftet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.